



*Bund sozialdemokratischer Akademiker/innen,
Intellektueller & Künstler/innen*

Europäische Wirtschaftspolitik

Das BSA-Konzept

Version 1.0
Stand: August 2009

EU Arbeitsgruppe Wirtschaft

Europäische Wirtschaftspolitik

Inhaltsverzeichnis

1	VISIONEN FÜR DIE WIRTSCHAFT EUROPAS	4
	DIE GRUNDZIELE DER WIRTSCHAFTSPOLITIK	4
	NOTWENDIGE INSTITUTIONELLE VERÄNDERUNGEN	9
2	MARKTUMFELD.....	11
3	DER EURORAUM.....	12
4	GELDPOLITIK	12
	FUNKTIONSWEISE DER GELDPOLITIK	12
	FORDERUNGEN DES BSA ZUR GELDPOLITIK.....	13
5	FISKALPOLITIK	14
	FUNKTIONSWEISE DER FISKALPOLITIK	14
	ÖFFENTLICHE INVESTITIONEN	14
	STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN	15
	TRANSFERS	16
	SUBVENTIONEN	16
	STATUS QUO DER EUROPÄISCHE FISKALPOLITIK	17
	FORDERUNG: EUROPÄISCHE FISKALPOLITISCHE STRUKTUREN	17
6	WETTBEWERBSRECHT UND KONSUMENTENSCHUTZ.....	19
	VORBEMERKUNG	19
	AUFGABE UND FUNKTIONSWEISE DES WETTBEWERBSRECHTS	19
	PROBLEME DES WETTBEWERBSRECHTS	21
	POSITIVE ASPEKTE DES STATUS QUO DES WETTBEWERBSRECHTES	22
	FORDERUNGEN DES BSA	22
7	IMPRESSUM.....	25

Europäische Wirtschaftspolitik

Wirtschaftspolitik ist notwendig, um Wohlstand und soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft zu sichern. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Marktwirtschaft ein effizientes System für das Wirtschaftsleben ist. Das freie Spiel der Kräfte auf dem Markt allein schafft jedoch nicht, die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren und eine langfristige und nachhaltige Steigerung des Wohlstands zu gewährleisten. Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es daher einerseits lenkend auf die Wirtschaftstreibenden einzuwirken und andererseits die Spielregeln des Marktes zu definieren und um dort einzugreifen, wo der Markt nicht funktioniert.

Zur Wirtschaftspolitik zählen insbesondere

Geldpolitik

alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die von den Zentralbanken gesetzt werden

Fiskalpolitik

jener Teil der Wirtschaftspolitik, bei dem der Staat mit seinem Budget (über Steuern, Transfers, öffentliche Investitionen,...) in die Wirtschaft eingreift und konjunkturwirksame Maßnahmen setzt.

Ordnungspolitik, wobei hier vor allem die Wettbewerbspolitik Einfluss auf die Wirtschaft hat. Ordnungspolitik setzt durch Gesetze, Normen und Regeln den Rahmen, was am Markt erlaubt ist.

In diesem Konzept wird vor allem auf die europäische Wettbewerbspolitik eingegangen. Ein BSA-Konzept zur Regulierung der Finanzmärkte behandelt einen weiteren Teil der Ordnungspolitik¹

Bevor in diesem Konzeptpapier auf die konkreten Vorschläge zur europäischen Wirtschaftspolitik eingegangen wird, ist es wichtig, die grundsätzliche Ausrichtung in wirtschaftspolitischen Fragen klarzustellen. Diese Visionen für die Wirtschaft Europas sollen mit allen ihren Aspekten eine Leitlinie für jede wirtschaftspolitische Entscheidung darstellen.

Gerade die derzeitige Wirtschaftskrise, die mit einer ökologischen Krise einhergeht, bietet Chancen, notwendige Dinge rascher als sonst umzusetzen, da sie die Notwendigkeit zu einer grundsätzlichen Änderung offenbar macht. Die Idee des bisher gelebten Neoliberalismus ist durch die Wirtschaftskrise stark in Bedrängnis geraten. Viele Missstände, die Ursache der Krise waren, wie zum Beispiel die allzu großzügige Privatisierungswelle, massive Deregulierungen sowie fehlende Kontrollen haben dazu beigetragen, dass sozialdemokratische Gedanken und Ideen wieder mehr angenommen werden. Die Notwendigkeit der Reaktion auf die Krise wird neue kreative Lösungen schaffen, die besser als die bisherigen Lösungsansätze sind und zu einer Weiterentwicklung bei gleichzeitiger Reform des Wirtschaftssystems führen werden.

Die Wirtschaft dient den Menschen. Wesentlich ist dabei nicht das Wachstum einer abstrakten Wirtschaftsleistung, sondern die Steigerung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstands, die Sicherung menschenwürdiger Beschäftigung und die gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen.

¹ BSA/VGW Broschüre: „Reform der internationalen Finanzarchitektur“ Juli 2009, abrufbar unter <http://www.bsa.at/struktur-des-bsa/eugruppe/>

1 Visionen für die Wirtschaft Europas

Die Grundziele der Wirtschaftspolitik

Wohlstand

Wohlstand verstehen wir als Grad, zu dem jeder Mensch seine Bedürfnisse befriedigen kann. Dabei gibt es Grundbedürfnisse – Wohnen, Essen, Kleidung, Kinderversorgung, Gesundheitsvorsorge, Pflege, Altersvorsorge, Freizeit – die jedenfalls befriedigt werden sollten. Die Befriedigung von Bedürfnisse darüber hinaus – Auto, Stereoanlage, PC, Kulturkonsum, Urlaub und genügend – führt erst dann zu einer wesentlichen Steigerung des Wohlstands, wenn auch die Grundbedürfnisse gedeckt sind. Diese weiteren Bedürfnisse können untereinander substituierbar sein – z.B. kein Urlaub aber eine Stereoanlage.

Kein realer Wohlstand ist es, wenn für Wohlstand jetzt und heute auf zukünftigen Wohlstand zu verzichten sein wird. Dies geschieht z.B. dann, wenn ein Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse durch Kredite auf zukünftiges Einkommen greifen muss.

Der gesamtgesellschaftliche Wohlstand ergibt sich aus der Zusammenfassung des Wohlstands aller, wobei hier nicht nur die „Summe des Wohlstandes“ relevant ist, sondern die Verteilung des Wohlstands ein wichtiger Aspekt ist.

Die Quelle dieses Wohlstands liegt heute zum Großteil im Wirtschaftsleben, das marktwirtschaftlich organisiert ist. Die Wirtschaft ermöglicht sowohl das Angebot jener Güter und Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse einzelner Menschen dienen, und stellt den einzelnen auch jene Finanzmittel zur Verfügung, die er für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen benötigt. Mit diesem Bereich befasst sich die Wirtschaftspolitik mit einem ihrer Ziele, den Wohlstand so gut wie möglich zu gewährleisten.

Daneben gibt es noch andere Quellen von Wohlstand außerhalb der Wirtschaft im engeren Sinn. Zunächst gibt es öffentliche Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar von der öffentlichen Hand erbracht werden, als auch öffentliche Mittel aus Zuschüssen und Beihilfen. Aber auch in den privaten Haushalten und Lebensgemeinschaften werden Leistungen erbracht, ohne dass diese nach außen sichtbar und statistisch messbar würden.

Um Wohlstand als Ziel für die Wirtschaftspolitik zu definieren, muss er in gewissem Umfang messbar gemacht werden. Dabei konzentriert sich derzeit die öffentliche Wahrnehmung vor allem auf Messgrößen wie das Bruttoinlandsprodukt (BIP), oder sogar nur auf das jährliche Wachstum des BIP. Das BIP ist die Summe des Marktwerts aller Endprodukte und Dienstleistungen innerhalb eines Landes (idR innerhalb eines jährlichen Jahres). Diese Maßzahl bildet zwar die in Geld messbare wirtschaftliche Tätigkeit einer Volkswirtschaft ab, erlaubt aber keine Beurteilung, ob diese Entwicklung nachhaltig ist. Das heißt, ob durch die wirtschaftliche Entwicklung gleichzeitig (noch) nicht messbare Schäden auftreten. Vorstellbar sind die „klassischen“ externen Effekte wie Umweltverschmutzung, Landschaftszerstörung etc, aber auch die Aushöhlung eines langfristigen Entwicklungspotentials durch Investitionen in nicht zukunftsträchtige Bereiche oder durch Entzug von Kapital aus wichtigen Wirtschaftsbereichen.

Eine wesentliche Forderung zur Entwicklung einer gesamteuropäischen Wirtschaftspolitik ist es, sich des Zieles „Wohlstand zu schaffen“ bewusst zu werden und einen geeigneten europäischen Indikator für Wohlstand zu schaffen. Dies kann nur in einer länderübergreifenden Diskussion entstehen. Diese Maßgrößen müssen aber über schlichte quantitative Erfassung hinausgehen und müssen alle folgenden Punkte erfassen.

Als beachtenswerte Punkte erscheinen uns dabei:

Nachhaltigkeit – Immerwährendes quantitatives Wachstum wäre als Werthaltung zu hinterfragen, da jedem Wachstum auch Grenzen gesetzt sind, sei es aus Gründen des Rohstoffmangels, sei es aus Gründen einer stagnierenden Bevölkerungszahl. Nachhaltiges Wachstum sollte auch qualitativ verstanden werden – zum Beispiel mehr Freizeit mit mehr sozialer Sicherheit bei gleichbleibender Wertschöpfung oder mehr Dienstleistungen/bessere Produkte, die jedoch nicht mehr Rohstoffe benötigen. Nachhaltigkeit ist:

- ökologisch zu verstehen, indem vorhandenen Rohstoff- und Energiereserven möglichst geschont werden, z.B. Anreize zu Reparatur und Up-grading anstelle Neuherstellung.
- strukturell zu verstehen, dass eine Wirtschaftstätigkeit nicht die Basis einer anderen Tätigkeit zerstört, sondern Synergien geschaffen und gefördert werden zB Versorgung Österreichs mit Milchprodukten von Bergbauern, gleichzeitig Pflege der Kulturlandschaft für den Tourismus.
- zeitlich zu verstehen, dass wir nicht auf Kosten der Zukunft, sondern nur so sehr im Wohlstand leben können, dass auch unseren Kindern und den nachfolgenden Generationen dieser Wohlstand erhalten bleibt. Aufgabe der Politik ist es auch, auf die Stabilität und Strukturübergänge langfristig planend einzuwirken und so ein Gegengewicht zur zunehmenden zeitlichen Verkürzung der wirtschaftlichen Perspektive zu bilden.

Stabilität – Stabilität heißt nicht Stagnation. Beschäftigungs-, Produktions- und Nachfragesituationen ändern sich mit der Zeit, da sich auch menschliche Bedürfnisse ändern. Wichtig ist, dass abrupte Änderungen so weit wie möglich vermieden oder abgefedert werden. Wohlstand kann nur erhalten bleiben, wenn es gelingt, Änderungen geordnet und langfristig zuzulassen, ohne dass es zu plötzlichen Krisen kommt. Eine Krise zerstört Wohlstand, indem Investitionen, die zu lange in zukunftslose Bereiche gesteckt wurden, schlagartig verloren gehen. Stabilität der Gesamtwirtschaft verlangt stetige Änderung im Kleinen.

Regionalität – Kleine aber flexible regionale Wirtschaftskreisläufe sind kein Gegensatz zum Europäischen Binnenmarkt. Regionen sind für uns dabei aber nicht durch nationale oder politische Grenzen eingeschränkt. Regionen sind Wirtschaftsräume, die durch die Wirtschaftstätigen selbst geprägt werden. Der gesamtwirtschaftliche Vorteil bei übermäßiger Überregionalität erscheint derzeit verzerrt. Es mangelt vor allem bei Transportkosten an der Kostenwahrheit, indem Kosten für Infrastruktur, Energie und Nebeneffekte für die Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt sind. Zudem schafft eine überschaubare Regionalität einen engeren Bezug zur eigenen Wirtschaftsleistung. Wesentliches Element der Regionalität ist auch die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben. Es ist wünschenswert, dass das, was effizienter regional produziert werden kann, auch regional produziert wird. Andererseits sollen ineffiziente regionale Strukturen gerade nicht künstlich aufrecht erhalten werden.

Berücksichtigung externer Effekte (z.B. Umweltschäden) – Externe Effekte sind Auswirkungen von wirtschaftlichen Entscheidungen Einzelner auf Dritte, die durch die Preise nicht erfasst werden. Negative externe Effekte schmälern den Wohlstand aller zugunsten einzelner. Oben erwähnt wurde bei Transportkosten, die Umweltauswirkungen, etc. Derzeit müssen einzelne Wirtschaftstreibende die Kosten ihres Handelns nicht selbst zur Gänze tragen. Dadurch entstehen gleichsam verdeckte öffentliche Zuschüsse an diese Wirtschaftstreibenden, und eine Benachteiligung anderer Wirtschaftstreibender. Erster

Schritt ist es, derartige externe Effekte transparent zu machen und in die wirtschaftspolitischen Entscheidungen einzubeziehen. Darüber hinaus ist es notwendig externe Effekte so weit wie möglich zu internalisieren, d.h. in den Preis einzubeziehen.

Globale Einbindung – Die Europäische Union ist in die globale Wirtschaft eingebunden. Der positive Grundgedanke der Globalisierung ist es, Waren dort zu erzeugen und Dienstleistungen dort zu erbringen, wo es relativ am effizientesten ist und diese Waren und Dienstleistungen dann zu handeln. Dadurch kann theoretisch für alle Beteiligte ein höheres Wohlstandsniveau erreicht werden. Tatsache ist jedoch, dass derzeit ein hohes Wohlstandgefälle herrscht und Globalisierung – je nach Augenmerk – zum einen als Bedrohung für europäische Arbeitsplätze und zum anderen aber auch als Ausbeutung weniger entwickelter Länder gesehen wird. Zukünftiger und gerechter Wohlstand kann nur geschaffen werden, wenn die europäische Wirtschaftspolitik langfristig und gesamteuropäisch koordiniert das Wohlstandsniveau Europas fördert, und gleichzeitig nachhaltiges Wachstum und Entwicklung in den weniger entwickelten Ländern zulässt. Dazu gehört es auch, die soziale Gerechtigkeit innerhalb dieser Länder zu fördern, weil die maßgebendsten „Wettbewerbsvorteile“ gerade auf einer mangelnden sozialen Gerechtigkeit bei der Behandlung der Arbeitskräfte jener Staaten beruht.

Infrastruktur – Infrastruktur ist Teil des Wohlstands und des Vermögens der europäischen Wirtschaft. Infrastruktur kann sowohl privat als auch öffentlich errichtet und betrieben werden. Es muss jedoch klar sein, dass noch mehr als in anderen Bereichen bei Infrastruktur Stabilität, Versorgungsgerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den Vordergrund treten. Die Hauptrolle beim Ausbau der Infrastruktur sollten öffentliche Betreiber spielen. Bei privaten Betreibern müssen strenge Garantien hierfür gelten. Ein Ausbau von nachhaltiger Infrastruktur sichert Wohlstand und kann z.B. im Falle des öffentlichen Verkehrs positive ökologische Nebeneffekte haben.²

Förderung alternativer Unternehmensformen – Zur Steigerung des Wohlstandes kann es auch beitragen, die unternehmerischen Entscheidungen näher an die betroffenen Menschen zu bringen. Dadurch wird der Schwerpunkt dieser Entscheidungen tendenziell von kurzfristiger Profitmaximierung auf eine gesellschaftliche Verantwortlichkeit verändert. Dazu beitragen kann insbesondere eine Förderung und eine Erleichterung der Gründung von kooperativen Unternehmensformen auf europäischer Ebene, wie Genossenschaften und gemeinnützige Unternehmen.

² siehe auch BSA EU Konzept „Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, http://www.bsa.at/cms/wp-content/uploads/bsaeu_daseinsvorsorge_v18.pdf

Recht auf sinnvolle Beschäftigung für alle

Jeder Mensch im erwerbsfähigen Alter hat u. a. auch ein Recht auf Arbeit, da es ihm möglich sein muss, seinen Lebensunterhalt aus seinem Verdienst zu bestreiten und den Sinn seines Lebens darin zu finden, etwas in seinen Augen Nützliches zu tun, wodurch er Anerkennung seitens seiner Mitmenschen findet (Art 23 der Deklaration der Menschenrechte³). Heute ist dies in immer stärkerem Maß nicht gegeben, weil die Arbeitslosigkeit oder alternativ der Vormarsch prekärer Beschäftigungsverhältnisse hohen Druck auf die Menschen ausüben.

Wirtschaftspolitik kann eine Arbeitspolitik im engeren Sinn nicht ersetzen. Menschengerechte Arbeit zu schaffen, ist aber auch ein wesentliches Teilziel der Wirtschaftspolitik. Wohlstand ohne sinnvolle Beschäftigung möglichst aller Menschen bleibt eine leere Floskel. Dabei muss Beschäftigung allgemein ohne Einschränkung auf abhängige Arbeit oder selbständige Tätigkeit verstanden werden. Soweit dem keine öffentlichen Ordnungsinteressen entgegenstehen, muss es auch allen Menschen freistehen, eigenverantwortlich tätig zu sein. Es muss jedoch gleichzeitig verhindert werden, dass Menschen gegen ihren Willen in eine (abhängige) Eigenverantwortlichkeit, Scheinselbständigkeit, getrieben werden. Nicht wünschenswert ist auch eine unfreiwillige Beschäftigung in Arbeitsverhältnissen mit geringen Arbeitsstunden und Einkommen, die den Unterhalt des Arbeitenden nicht gewährleisten können.

Unter anderem erscheinen folgende Punkte für das Ziel sinnvoller Beschäftigung relevant:

Stabilität – Sowohl für die Wirtschaft für eine möglichst konstante Nachfrage als auch für die Arbeitnehmer im Sinne der sozialen Sicherheit, ist es notwendig, dass Menschen darauf vertrauen können, auch in Zukunft Beschäftigung zu haben. Beschäftigte müssen als Teil der Gesellschaft aufgrund der europäischen Wirtschaftspolitik ein Gefühl sozialer Geborgenheit haben. Jede Verunsicherung der Beschäftigten führt zu verstärktem Sparen und damit zu weniger Konsum, was wiederum weniger Nachfrage für die Unternehmen und volkswirtschaftlich gesehen, zu einer Verringerung des Multiplikators, führt.

Gerechte Arbeitszeit – Bei gleichbleibendem Personaleinsatz hätte der technologische Fortschritt zu einer Verkürzung der Arbeitszeiten führen müssen. Tatsächlich kam es jedoch zu einem Abbau an Beschäftigten und in Teilbereichen sogar zu einem Wiederanstieg der Arbeitszeiten durch bezahlte und unbezahlte Überstunden. Eine moderate Verkürzung der Arbeitszeiten würde diesem Trend entgegen wirken, die Beschäftigung heben und dem Einzelnen sowohl mehr Zeit für die persönliche Entfaltung als auch für überlegteren Konsum geben.

Verteilung der Arbeit – Die europäische Wirtschaftspolitik muss bestrebt sein, dass möglichst alle Bevölkerungsteile vom Leben in der Gesellschaft erfasst bleiben sollen und auch am Wirtschaftskreislauf teilhaben sollen. Lebensarbeitszeitmodelle könnten einen Teil dazu beitragen, dass ein Ausgleich zwischen der Zeit als junger Erwachsener mit erhöhten Bedürfnissen für den Aufbau einer Existenz und der Zeit im Alter mit geringerer Einsatzkraft gefunden wird. Gleichzeitig sollte das Bewusstsein geschärft werden, dass auch ältere Arbeitskräfte einen wertvollen Beitrag leisten können, wobei derzeit diese Ressourcen nicht genutzt werden. Sowohl junge auszubildende Arbeitskräfte, als auch ältere Arbeitskräfte sollen die Möglichkeit zur Beschäftigung haben.

³ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (<http://www.unhcr.ch/udhr/lang/ger.htm>).

Gerechte Verteilung

Eine Steigerung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstands ist bedeutungslos, wenn Sie nicht in einem gerechten Verhältnis zwischen allen Menschen verteilt wird. Derzeit ist immer noch eine Tendenz der Verschiebung der Einkommensverteilung zugunsten der vermögenden Bevölkerungsschichten zu erkennen. Ein wichtiger Orientierungspunkt für die europäische Wirtschaftspolitik muss es daher sein, dass einerseits die ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung nicht noch weiter unterstützt wird und im Gegenteil auf lange Sicht eine Umverteilung von reicheren an ärmere Bevölkerungsschichten stattfindet.

Eine erste Überlegung ist es, die wirtschaftspolitischen Anreizsysteme so zu gestalten, dass sie bereits in Richtung einer gerechteren Einkommensverteilung unmittelbar aus der Beschäftigung wirken. Vollkommene Verteilungsgerechtigkeit ist auf diese Weise in naher Zukunft allerdings nicht zu erreichen. Aus diesem Grund ist es genauso notwendig, durch Transfers und Steuern einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Als gerecht sehen wir eine Einkommensverteilung an, die

1. die Leistung, die Leistungsbereitschaft und den Einsatz des Einzelnen berücksichtigt, aber
2. ungeachtet der Leistung die Erfüllung aller wesentlichen Bedürfnisse des Einzelnen ermöglicht und dadurch den Einzelnen am wirtschaftlichen Fortschritt teilhaben lässt.

Die Förderung einkommensärmerer Schichten hat einen unmittelbar fördernden Einfluss auf die gesamte Wirtschaftsleistung. Entgegen den reicheren Schichten wenden diese einen verhältnismäßig höheren Anteil ihres Einkommens für den Konsum auf und haben eine geringe Tendenz zu sparen. Maßnahmen in diese Richtung steigern daher die Konsumnachfrage und weisen dabei einen hohen Multiplikator auf. Dies sollte mittel- und langfristig die Binnennachfrage innerhalb der Europäischen Union steigern und wichtige Wirtschaftsimpulse setzen.

Weiters bedeutet eine immer höhere Akkumulation von Vermögen, dass dieses Vermögen angelegt werden muss. Im Zusammenhang mit den Entwicklungen auf den Finanzmärkten bedeutete dies bis in die jüngste Vergangenheit, dass Investitionen zu immer höheren Anteilen in Bereiche investiert wurden, die weit von der realen Wirtschaft entfernt waren. Dies begünstigte das Entstehen von Spekulationsblasen, die letztlich auch zu der jüngsten Wirtschaftskrise führten. Bei einer Abmilderung der ungleichen Vermögensverteilung sollte auch der Anteil an Vermögen in den Händen weniger verringert werden, das von diesen nicht mehr auf gesamtwirtschaftlich sinnvolle Weise ausgegeben bzw. investiert werden kann. Dies hätte einen beruhigenden Einfluss auf den Finanzmarkt.

Notwendige institutionelle Veränderungen

Zentrale und einheitliche gesamteuropäische Wirtschaftspolitik

Der Begriff einer europäischen Wirtschaftspolitik erfordert zwingend, dass es eine zentrale Institution für die europäische Wirtschaftspolitik gibt. Im Bereich der Geldpolitik ist dies bereits heute die Europäische Zentralbank. Im Bereich der Wirtschafts- und damit zusammenhängend der Finanzpolitik liegen jedoch wesentlich weniger Kompetenzen auf europäischer Ebene, ein Großteil dieser Politiken erfolgt auf nationaler Ebene.

Wir fordern daher die Schaffung des Postens eines Europäischen Wirtschafts- und Finanzministers, der die europäische Wirtschaftspolitik koordiniert, leitet und über ein eigenes Budget verfügt. Diese Position muss aber eine gesteigerte demokratische Legitimität besitzen und dem europäischen Parlament unmittelbar verantwortlich sein. Ungeachtet in welche Richtung die Reform der Europäischen Kommission insgesamt geht, sollte daher jedenfalls für die Position des Europäischen Wirtschafts- und Finanzministers aufgrund dessen Wichtigkeit die jederzeitige Abberufung durch das Europäische Parlament möglich sein.

Ein Europäischer Finanzminister, verwaltet das EU Budget, hebt auch Steuern ein. Nationale Finanzminister mit eigenen Budgets bleiben daneben bestehen. Faktisch würde es dadurch zu einer Verschiebung kommen, d.h. dass mehr Budget auf europäischer Ebene und weniger nationalstaatlich aufgestellt wird

Diese organisatorische Maßnahme ist durch die derzeitigen Verträge der Europäischen Union nicht gedeckt und würde den Abschluss einer Vertragsänderung benötigen.

Harmonisierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken

Eine vollkommene Verdrängung der nationalen Wirtschaftspolitiken ist derzeit nicht wünschenswert. Diese einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken sind aber immer noch zu wenig koordiniert. Dadurch kommt es zu Effekten, die Auswirkungen auf die anderen europäischen Staaten haben und von diesen aber nicht verhindert oder ausgeglichen werden können. Zudem verhindern nicht aufeinander abgestimmte Wirtschaftspolitiken das Entstehen grenzüberschreitender Wirtschaftsregionen, die eine sinnvollere Arbeitsteilung und Koordinierung zwischen Klein- und Mittelbetrieben ermöglichen würde. Bei nicht abgestimmten wirtschaftspolitischen Maßnahmen „verpufft“ oft ein Teil durch Spill-Over Effekte: Durch die Import/Exportverflechtung „verpufft“ ein Teil der konjunkturpolitischen Maßnahmen in andere Länder. Wenn diese Maßnahmen in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten gesetzt werden und durch Spill-Over Effekte verwässert werden, ist die Effizienz wesentlich geringer, als wenn die angrenzten Länder gemeinsam/gleichzeitig die Maßnahmen setzen.

Nicht vollkommen ausreichend ist die derzeitige „Offenen Methode der Koordinierung“. Ziel der Koordinierung kann es nicht ausschließlich sein, einzelne europäische Ziele zu definieren und die Umsetzung den Nationalstaaten zu überlassen. Gerade dies hat in der Praxis keine wirkliche Harmonisierung erzeugt. Die Umsetzung der europäischen wirtschaftspolitischen Ziele sollte in Zukunft zudem der eigenständige EU Finanzminister übernehmen. Koordiniert werden müssen daher eher die tatsächlich nationalen Wirtschaftspolitiken, um zu verhindern, dass diese in ungewünschte Wechselwirkungen treten.

Als erster Schritt sollte eine zwingende Informationspflicht gegenüber allen anderen EU-Mitgliedsstaaten eingeführt werden. Diese Informationen sollten im Regelfall so rechtzeitig und so aufgearbeitet zur Verfügung gestellt werden, dass eine sinnvolle Diskussion über erwartete Auswirkungen möglich ist. Um das nationale Bewusstsein für grenzüberschreitende Auswirkungen zu schärfen, sollte diese Information bereits eine möglichst detaillierte Aufstellung aller grenzüberschreitenden negativen und positiven Effekte beinhalten.

Im Falle tiefgreifender Differenzen sollte ein Schiedsverfahren oder ein sonstiges rechtliches Verfahren vorgesehen sein, dass zwar eine als wichtig empfundene wirtschaftspolitische Maßnahme nicht verhindern, aber allenfalls im Nachhinein zu einem gerechten Ausgleich der Vor- und Nachteile der Politik führt. Daneben bleiben selbstverständlich die bereits bestehenden Einschränkungen der nationalen Politik durch den *acquis communautaire* unberührt.

Eine darüber hinausgehende Vereinheitlichung der nationalen Wirtschaftspolitiken ist derzeit nicht notwendig. Es gehört wesentlich zu Flexibilität der aus Einzelstaaten zusammengesetzten Union, dass auch regional beschränkte Maßnahmen gesetzt werden können. Umso wichtiger ist dies, solange die wirtschaftliche Entwicklung am gesamten Gebiet der Union noch nicht weitgehend angeglichen ist.

Diese Maßnahme wäre schon jetzt durch die Verträge der Europäischen Union gedeckt, könnte aber auch in einer zwischenstaatlichen gesonderten Vereinbarung begründet werden.

Aufrechterhaltung der Effizienz der europäischen Verwaltung

Geht man davon aus, dass Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftspolitik von der nationalen Ebene auf die europäische Ebene gehoben werden, so muss gewährleistet sein, dass diese Verwaltung effizient arbeitet. Verhindert werden muss, dass erhöhte Kosten den Nutzen einer europäischen Wirtschaftspolitik einschränken.

Die Entwicklung institutionellen Strukturen für die europäische Wirtschaftspolitik bedarf einer weiteren Konzentration auf die Effizienz der Verwaltung. Dies betrifft nicht nur die Kosten des Verwaltungsapparates selbst, sondern auch die Schnelligkeit, Zielgerichtetheit und den Erfolg der unternommenen Maßnahmen. So weit wie dies praktisch möglich ist, sollten die Effekte der auf europäischer Ebene eingesetzten Mittel auch den Bürgern in den Einzelstaaten nachvollziehbar gemacht werden. Eine große Herausforderung ist es im Rahmen der europäischen Wirtschaftspolitik auch in jenen Bereichen, die im Rahmen der Subsidiarität nicht in den Einzelstaaten gesetzt werden sollen, einzelstaatlichen Interessen keine Übermacht zu geben.

2 Marktumfeld

Die Marktwirtschaft hat sich bislang als effizientes System zur Erzeugung und Verteilung von Gütern bewährt. Effizienz sagt jedoch noch nichts über gerechte Verteilung aus, dies ist die Aufgabe des Staates. Aber auch um effizient zu sein, setzt der theoretische Idealtypus des Marktes vollkommene Konkurrenz und folgende Annahmen voraus:

- Die Rationalität der Marktakteure

- Keine Transaktionskosten (keine Steuern, keine Kosten zur Informationsbeschaffung)

- Die Marktteilnehmer haben keine Möglichkeit, Preise zu beeinflussen

- Gegebene Ressourcen

- Keine externe Effekte

- Vollständige Information für alle Marktteilnehmer

Diese Bedingungen der idealtypischen vollständigen Konkurrenz sind real jedoch inexistent, daher muss durch

- Schutz einiger Sektoren (z.B. Bildung, Gesundheit etc.),

- sorgfältige Einführung von Regeln und

- Maßnahmen gegen Monopole und Oligopole

ein besseres, gerechteres Gesamtsystem konstruiert werden. Somit bleiben auch die Schlagworte Laissez-faire, Neoliberalismus, die verwendet werden, um die Überlegenheit des reinen Marktes über den öffentlichen Sektor zu demonstrieren, Schimären. Die aktuelle und die vergangenen Krisen zeigen immer wieder auf, dass der Markt ohne kontrollierende staatliche Eingriffe keine dauerhafte Stabilität generieren kann (Marktversagen). Somit sind Eingriffe der öffentlichen Hand in den Markt zur Erreichung einer politisch/demokratisch gewünschten Verteilung notwendig.

Jedoch sind auch staatliche Eingriffe in Bezug auf ihre Wirksamkeit regelmäßig zu evaluieren, weil falsche staatliche Eingriffe Auslöser von Instabilität und Krisen sein können (Staatsversagen).

Zur Stabilisierung und Steuerung der Wirtschaft stehen einem Staat geld- und fiskalpolitische Maßnahmen sowie wettbewerbsrechtliche Regelungen zur Verfügung. Neben diesen „technischen“ Maßnahmen muss jedoch auch ein marktwirtschaftliches, soziales Wertesystem geschaffen werden, welches ökonomisches Handeln für breite Wohlförderung stützt.

Während gerade die Sozialdemokratie die Frage der **Verteilungsgerechtigkeit in den Vordergrund stellt**, steht im Liberalismus nur die Effizienz als Bewertungskriterium für den Markt.

3 Der Euroraum

Im europäischen Marktumfeld nimmt der Euro, mittlerweile offizielles Zahlungsmittel in 18 Staaten der Europäischen Union, eine zentrale Rolle ein. Ihm voraus ging das System Europäischer Zentralbanken, dem ausgewählte europäische Staaten beitraten und sich verpflichteten, die Wechselkurse stabil zu halten. Durch diese vertragliche Verpflichtung gab es den EURO bereits vor der Ausgabe der ersten Münze bzw. des ersten Geldscheines.

Vorteile des Euroraumes

Der Erfolg und die mit dem EURO verbundene Sicherheit wurden gerade in dieser bestehenden Finanz- und Wirtschaftskrise bestätigt. Während in kleinen Währungsregimen starke Wechselkursschwankungen auftraten, bzw. nur mit erheblichen Mitteln abgewandt werden konnten, blieb der Euro stabil. Somit blieben im Euroraum Preise stabil bzw. stehen mehr Mittel für fiskalpolitische Maßnahmen zur Verfügung.

Anzumerken und für Österreich besonders vorteilhaft ist, dass es innerhalb des Währungsraumes keine Wechselkursschwankungen geben kann, wodurch das Volumen des Warenverkehrs innerhalb eines Währungsraumes stabil bleibt. Für österreichische Unternehmen mit Handelsbeziehungen innerhalb des Euroraumes (z.B. Deutschland, Italien etc.) ist das ein Vorteil und ein wesentlicher Beitrag zu Sicherung von Arbeitsplätzen.

Asymmetrie zwischen Geld- und Fiskalpolitik

Innerhalb des Euroraumes gibt es eine Geldpolitik, jedoch 18 Fiskalpolitiken. Innerhalb eines Währungsraumes müssen Volkswirtschaften konvergieren, da ein Ausgleich von Ungleichgewichten durch Auf- oder Abwertungen der Währungen nicht mehr möglich ist und nur noch über rigide fiskalpolitische „Nicht-Maßnahmen“ und den Arbeitsmarkt erfolgen können. Deshalb wäre auch eine gemeinsame Fiskalpolitik innerhalb eines Währungsraumes notwendig (siehe [5 Fiskalpolitik](#)).

4 Geldpolitik

Funktionsweise der Geldpolitik

Geldpolitik trifft – bewusst oder unbewusst – jeden einzelnen in einer Ökonomie. Ihr wesentliches Element ist Geld, das folgende Funktionen hat:

- Gesetzliches Zahlungsmittel
- Rechen- und Währungseinheit
- Wertaufbewahrungsmittel

Durch diese Funktionen wird das Geld zu einem effizienten Tauschmittel, weil jeder Preis in EURO den Wert einer Ware und gleichzeitig auch das Verhältnis der Preise unterschiedlichen Waren zueinander zeigt. Im Unterschied dazu gäbe es z.B. die Barterwirtschaft (Tauschwirtschaft), in der den Akteuren die Werte und die Verhältnisse der Werte aller Waren bekannt sein müssten, um eine sinnvolle Verteilung der Güter zu erreichen.

Die Geldpolitik setzt sämtliche Maßnahmen, welche die Funktionen des Geldes aufrechterhalten und schafft darüber hinaus Vertrauen, sodass Geld allgemein akzeptiert und seine Nützlichkeit anerkannt wird.

Die Umsetzung des Zieles bzw. des Zwischenzieles erfolgt über die geldpolitischen Instrumente:

Mindestreservevorschriften

bedeuten, dass für bestimmte von Banken angebotene Produkte, z.B. Sparbücher, ein bestimmter Prozentsatz bei den Nationalbanken hinterlegt sein muss. Wir erachten gerade dieses Instrument sinnvoll, da es Banken zum Halten einer „Mindestliquidität“ verpflichtet.

Ständige Fazilitäten

Damit kann durch die Zentralbank Liquidität bereitgestellt oder absorbiert werden.

Offenmarktgeschäfte

Mit diesen Geschäften werden die Zinssätze am Geldmarkt durch die Zentralbank beeinflusst. Die Instrumente „Ständige Fazilitäten“ und „Offenmarktgeschäfte“ sollten so gestaltet werden, dass sie das Ziel der Preisstabilität verfolgen, aber mit der notwendigen Flexibilität, um wachstumsfördernde Maßnahmen zu unterstützen.

Forderungen des BSA zur Geldpolitik

Wir bekennen uns zur Verfolgung des Preisstabilitätsziels, jedoch sollte sie einer Wachstumspolitik nicht entgegenstehen.

Auch die EZB verfolgt dieses Ziel, jedoch ist die Festlegung auf eine 2%-Preisstabilitätsgrenze eine zu starre Grenze und könnte in einer Krise einer notwendigen Wachstumspolitik entgegenstehen. Weiters sollte die Geldpolitik jedenfalls die wachstumsfördernden Maßnahmen der Fiskalpolitik unterstützen, auch wenn dabei temporär moderat höhere Inflationsraten in Kauf zu nehmen sind.

Weiters sollte bei geldpolitischen Maßnahmen Bedacht genommen werden, dass bei einzelnen Preisausreißern - wie z.B. der Ölpreis in der ersten Jahreshälfte 2008 – die resultierende Inflationsstatistik nicht falsch interpretiert wird. Dies berücksichtigt die Inflation Targeting Methode der EZB bereits.

Inflationsraten, die wachstumsbedingt höher sind, müssen durch entsprechende Lohnanpassungen bei den Kollektivvertragsverhandlungen oder Transfers sozial abgedeckt werden.

5 Fiskalpolitik

Funktionsweise der Fiskalpolitik

Fiskalpolitik ist jener Teil der Wirtschaftspolitik, bei dem der Staat mit seinem Budget in die Wirtschaft eingreift und konjunkturwirksame Maßnahmen setzt.

Folgende Maßnahmen stehen der Fiskalpolitik zur Verfügung:

- öffentliche Investitionen

- Steuern, Gebühren, Abgaben, Transfers und Subventionen

- Automatische Stabilisatoren (Automatische Stabilisatoren sind eine Kombination aus Zuschüssen [Arbeitslosenversicherung] und Steuernachlässen [progressives Steuersystem])

Gerade die Fiskalpolitik stellt sich in Phasen des Wirtschaftsabschwungs immer wieder als „das“ Instrument zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Nachfrage heraus, um die negativen Auswirkungen von Konjunkturabschwüngen abzumildern und die Wirtschaft anzukurbeln.

Die Effizienz der fiskalpolitischen Maßnahmen liegt in ihrem Multiplikatoreffekt, die bei direkten öffentlichen Investitionen am größten sind.

Der Multiplikator-Effekt entsteht dadurch, dass das vom Staat ausgegebene z.B. für Infrastruktur ausgegebene Geld Einnahmen für Unternehmen ist, die damit Arbeitnehmer beschäftigen, die dadurch mehr konsumieren, dieser Konsum führt wieder zu mehr Beschäftigung, wieder zu mehr Konsum, usw.

Bei diesen Maßnahmen ist jedoch zu beachten, dass eine zweckmäßige, nachhaltige Fiskalpolitik in Phasen des Wirtschaftswachstums jene Mittel erwirtschaftet (d.h. Budgetüberschüsse produziert), die sie für die Stabilisierung im Abschwung benötigt.

Mit fiskalpolitischen Maßnahmen gehen auch Lenkungseffekte einher, d.h. die öffentliche Hand kann durch Steuern und Subventionen gezielt Anreize für „gewünschtes Verhalten“ (wie z.B. Umweltschonung, Förderung von Bildung und Forschung, etc.) schaffen.

Öffentliche Investitionen

Öffentliche Investitionen sind direkte Investitionen eines Staates in eine Ökonomie. Diese erfolgten zumeist über öffentliche Institutionen oder staatsnahe Unternehmen. Die gesetzten Maßnahmen sollten jedoch langfristig wirken, und nicht in oder unmittelbar nach ihrem Einsatz verblasen, weshalb Investitionen in die Forschung (Grundlagen- und Anwendungsforschung), Bildung und Infrastruktur (Straße, Schiene, aber auch Strom und Telekommunikation) vorteilhaft sind. Öffentliche Investitionen haben den größten Multiplikator, da 100% des investierten Geldes in die Wirtschaft fließt, während z.B. bei Steuerleichterungen in Teil von den KonsumentInnen gespart wird. Voraussetzung für einen raschen Effekt auf die Konjunktur ist jedoch, dass die Investitionen schnell umgesetzt werden können, wobei es bei vielen Projekten leider längere Planungszeiten gibt.

Forderung

Gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise sollen öffentliche Investitionen in Forschung, Bildung, Infrastruktur, Energieeffizienz und erneuerbare Energien massiv zur Konjunkturbelebung eingesetzt werden, auch wenn die Maastricht-Kriterien dadurch nicht erfüllt werden können.

Steuern, Gebühren und Abgaben

Im Wort „**Steuern**“ steckt bereits die Lenkungsmöglichkeit, die von ihrer Verwendung ausgeht. Ein Staat bezieht jedoch seine Einnahmen nicht nur aus einer Steuer, weshalb das Steuer- und Abgabensystem in seiner Ganzheit (Steuern, Gebühren, Abgaben) zu betrachten ist, um Aussagen über dessen Linearität, Regression oder Progression treffen zu können.

Gebühren und Abgaben sind an die direkte Beanspruchung bestimmter öffentlicher Leistungen gebunden. Sie sind Fixbeträge, weshalb höhere Einkommen prozentuell schwächer belastet werden (so genannte „regressive“ Wirkung). Ähnliches gilt auch für die USt., die auf Grund ihres fixen Steuersatzes Einkommensschwächere - gemessen an ihrem Nettolohn - stärker belastet.

Forderungen des BSA

Zwar stellt das lineare Steuersystem ein effektives System dar, jedoch ist jedenfalls ein progressives Steuer- und Abgabensystem wegen seiner sozialen Gerechtigkeit anzustreben.

Beim Design eines progressiven Steuersystems sind auf die Besonderheiten fixer Steuersätze wie bei der USt., Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren und Abgaben zu achten.

Die österreichischen steuerlichen Förderungen für Stiftungen stehen dieser Gerechtigkeit entgegen.

Ein gerechtes Steuersystem sollte den Faktor Arbeit entlasten und den Faktor Kapital wieder stärker besteuern. In den letzten Jahren hat es leider eine klare Verschiebung der Steuerlast von Kapital zu Arbeit gegeben.

Forderungen im Detail:

Einheitliche europäische Kapitalsteuern, die auf europäischer Ebene eingehoben werden.

Begründung:

Kapital kann auf nationaler Ebene leicht ausweichen

Mittel für eine europaweite Fiskalpolitik für europäische Projekte

Sozialversicherungsbeiträge progressiv ohne Obergrenze,

Entlastung des Faktors Arbeit (Senkung des Sozialversicherungsbeitrages von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer), Belastung des Faktors Kapitals und des Vermögens (Erbschafts- und Schenkungssteuer),

Alle Einkommen aus Kapital sollen besteuert werden (z.B. auch Kursgewinne außerhalb der Spekulationsfristen)

Gewinne sollen dort versteuert werden, wo sie anfallen („keine Gruppenbesteuerung“),

Europaweite Harmonisierung der Steuersysteme, zumindest eines Mindeststeuersystems,

Europaweite Mindestkörperschaftssteuern, um den Steuerwettbewerb nach unten („race to the bottom“) zu stoppen,

europaweit einheitliche Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Grundfreibetrag

Begründung:

Neben Gerechtigkeitsüberlegungen führt das Fehlen von Erbschafts- und Schenkungssteuern den Faktor Kapital über Generationen nicht seiner effizienten Nutzung zu. Außerdem ist es ein negativer Leistungsanreiz, wenn leistungsloses Einkommen – wie eine Erbschaft – steuerlich so stark begünstigt ist.

Investitionsfreibeträge, die zu steigenden Investitionen führen, sind anzustreben, Negativsteuern für die unteren Einkommensschichten sind in Kombination mit Transfers (siehe unten) ein wichtiger Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit
Europäisches Mindeststeuersystem (Details siehe unten)

Einheitliches Mindeststeuersystem

Ein wesentlicher Schritt zu einem geeinten und sozialen Europa ist die Bekämpfung des Steuerwettbewerbs („race to the bottom“⁴) innerhalb der europäischen Staaten, die durch die Einführung eines einheitlichen Basissteuersystems gemindert oder möglicherweise verhindert werden kann. In diesem europaweiten Basissteuersystem sollen für möglichst viele Steuerarten Mindestsätze in gleicher Struktur festgelegt werden.

Länder mit höheren öffentlichen Ausgaben und besseren sozialstaatlichen Leistungen können dann weitere Steuern einheben, wobei das langfristige Ziel ist, dass alle Mitgliedsstaaten ein hohes Niveau an öffentlichen und sozialen Leistungen erreichen. Als einen Schritt in Richtung dieses Basissteuersystems empfiehlt der BSA die Einführung von Mindestkörperschaftssteuern.

Transfers

Transfers sind direkte Zuwendungen an Privatpersonen. Mit Transfers werden bestimmte Gruppen z.B. Kinder (Kinderbeihilfe) oder sozial Schwache (Wohnbeihilfen) unterstützt. Die derzeitige wirtschaftliche Situation (Dez. 2008) ermöglicht, die Verwendung und den Einsatz von Transfers auch für konsumsteigernde und damit konjunkturbelebende Maßnahmen einzusetzen.

Transfers haben den sozialpolitischen Vorteil, auch diejenigen zu unterstützen, die so wenig verdienen, dass sie keine Einkommenssteuer haben, deshalb sind Transfers als Ergänzung zum Steuersystem für eine gerechte Verteilung notwendig.

Forderung

Der BSA tritt dafür ein, einen Teil der konjunkturbelebenden Maßnahmen aus diesem Grund – zumindest auf nationaler Ebene – auch über Transfers zu gestalten.

Subventionen

Subventionen sind Zuwendungen an Unternehmen. Sie werden Unternehmen im Wesentlichen für Betriebsansiedelungen und Produktentwicklungen gewährt (siehe auch 6 Wettbewerbsrecht und Konsumentenschutz).

Forderung

Nachdem es sich auch bei Subventionen um Steuergeld handelt, sind diese Zuwendungen an Unternehmen für nachhaltige Projekte zu verwenden, die dauerhaft Beschäftigung und einen Technologievorsprung schaffen und langfristig die Umwelt sichern.

⁴ „Race to the Bottom“ die Mitgliedsstaaten senken um die Wette die Steuern, um als Unternehmensstandort attraktiv zu sein. Wenn das alle tun, hat dadurch niemand einen Standortvorteil und das Ergebnis sind lediglich viel niedrigere Steuersätze und die daraus resultierenden Knappheit der öffentlichen Budgets

Status quo der europäische Fiskalpolitik

Der europäische Status quo in der Fiskalpolitik ist, dass jeder Staat – mehr oder weniger koordiniert – seine Fiskalpolitik betreibt. Es fehlt daher der zentralen europäischen Geldpolitik, zumindest in der EURO-Zone, ein fiskalpolitisches Gegengewicht.

Aus Mangel eines europäischen fiskalpolitischen Gegengewichts zur Geldpolitik ist die Angst vor Freeridern in der EURO-Zone sehr hoch, also Staaten die sich mit EUROS über Gebühr verschulden und somit die gemeinsame Währung schwächen. Deshalb wurden die Maastricht-Budgetzwänge erwirkt. Durch die Maastricht-Kriterien darf die jährliche Neuverschuldung 3% und die Staatsverschuldung 60%, gemessen am BIP, nicht überschreiten. Nachdem einige Staaten die 60% Staatsverschuldung überschritten, mussten sie den Abbau ihrer Verschuldung zusichern.

Durch diese engen Grenzen bleibt den Staaten kein Spielraum für fiskalpolitische Maßnahmen. In Konjunkturabschwüngen/Rezessionen, insbesondere in Krisen, zeigt sich die Schwäche dieses Systems, da Verstöße gegen die Maastricht-Kriterien mit Strafen belegt werden und Regierungen daher fiskalpolitischen Maßnahmen trotz ihrer stabilisierenden Wirkungen, ablehnend gegenüberstehen. Ein weiterer Schwachpunkt dieser starren und sehr eng gesetzten Regeln ist, dass Einzelstaaten ihre Flexibilität zur Glättung der teilweise noch unterschiedlichen Konjunkturzyklen einbüßen.

Forderung: Europäische fiskalpolitische Strukturen

In Europa gibt es viele europäische Projekte im Bereich der Forschung und Entwicklung, Infrastruktur, europäische Universitäten etc., die auf ihre Umsetzung warten. Keines dieser Projekte wird derzeit zu 100% von der Europäischen Union finanziert. Es finden derzeit nur Cofinanzierungen statt, wenn Einzelstaaten den Rest der Finanzierung übernehmen. Somit hängen europäischen Projekte von der Umsetzungsdringlichkeit und vom Finanzhaushalt der einzelnen Mitgliedsstaaten ab. Diese Abhängigkeit ist aus europäischer Sicht ineffizient und uneuropäisch.

Die Schaffung einer zentralen europäischen fiskalpolitischen Institution zur Koordination der einzelstaatlichen Maßnahmen sowie der Umsetzung von europäischen Projekten erscheint zweckmäßig. Folgende Schritte müssten deshalb gesetzt werden:

Ernennung eines Europäischen Finanz-, Forschungs- und Infrastrukturministers
 Aufhebung des Verschuldungsverbotes der EU (Anmerkung: Das bestehende Verschuldungsverbot ist durch die EIB umgehbar), Möglichkeit der Ausgabe von EU-Anleihen
 Aufhebung der Mitfinanzierungspflicht bei Projekten der Mitgliedsstaaten
 Schaffung eines entsprechenden Budgets auf europäischer Ebene
 Alleinige Verfügbarkeit dieser Mittel durch das europäische Finanz-, Forschungs- und Infrastrukturministerium, die dem Europäischen Parlament verantwortlich sind.
 Die Bonität und somit der Zinssatz für diese Projekte richtet sich nach dem Rating⁵ der EU und nicht nach dem Staat, in dem die Mittel investiert werden
 Darüber hinaus könnte z.B. die EIB im Sinne einer produktiven Kreditschöpfung besonders niedrige Zinssätze für Kredite anbieten, die jedoch an strenge Vergabekriterien zu koppeln sind, um ausschließlich in Projekte mit „produktiven“ Multiplikator wie z.B. Infrastruktur, Bildung, etc. zu investieren

Diese zu schaffende europäische Institution soll eine Ergänzung zu den bestehenden einzelstaatlichen Institutionen sein. Einzelstaaten, deren Regionen und Gemeinden können

⁵ Maß für die Bonität und Kreditwürdigkeit

Fiskalpolitik im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes weiter betreiben. Die Vorteile dieses Systems der nationalen und supranationalen fiskalpolitischen Institutionen wären

europäische Projekte würden schneller umgesetzt werden
von europäischer Seite könnten unterschiedliche nationale Konjunkturzyklen geglättet werden
„Verpuffen“ der fiskalpolitischen Maßnahmen durch Spill-over Effekte⁶ könnten verhindert/stark eingeschränkt werden, wodurch dasselbe investierte Volumen einen größeren Effekt auf die Konjunktur hat.
Regionale Förderungen blieben davon unberührt

⁶ Spill-Over Effekte: Durch die Import/Exportverflechtung „verpufft“ ein Teil der konjunkturpolitischen Maßnahmen in andere Länder. Wenn diese Maßnahmen in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten gesetzt werden und durch Spill-Over Effekte verwässert werden, ist die Effizienz wesentlich geringer, als wenn die angrenzten Länder gemeinsam/gleichzeitig die Maßnahmen setzen.

6 Wettbewerbsrecht und Konsumentenschutz

Vorbemerkung

Aus sozialdemokratischer Perspektive ist der freie Wettbewerb kein Wert an sich. Vielmehr bleibt eine aktive, gestaltende Politik, die bestrebt ist, die Schwächeren im wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und zu unterstützen, unerlässlich. Andererseits ist aber anzuerkennen, dass die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes – dort, wo er sinnvoll ist – durchaus einen großen Nutzen auch und gerade für den Konsumenten bringt. Dies ist insbesondere auf europäischer Ebene erkennbar, hat doch die EU in den letzten Jahren eine Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien erlassen, die die Rechte der Konsumenten gestärkt haben. Im Folgenden werden daher Aufgabe und Funktionsweise des Wettbewerbsrechts dargestellt, um sodann dessen Probleme, aber auch dessen positive Aspekte, zu beleuchten, und schließlich die diesbezüglichen Forderungen des BSA aufzulisten, wobei stets der Konnex zum Konsumentenschutz im Auge behalten wird.

Aufgabe und Funktionsweise des Wettbewerbsrechts

Die beiden Aspekte des Wettbewerbsrechts – Differenzierung zwischen „unlauterer Wettbewerb“ und „Kartellrecht“

Zum einen ist es das Ziel des Wettbewerbsrechts, einen fairen Wettbewerb sicherzustellen. Ansonsten würde sich am Markt nämlich nicht das Unternehmen mit der besten Leistung durchsetzen, sondern jenes, das die Kunden am Geschicktesten täuscht, oder sich sonst unlaute Vorteile verschafft, indem es beispielsweise fremde Erzeugnisse nachahmt, gesetzliche Vorschriften verletzt, irreführende Werbung betreibt, und dergleichen mehr. All dies sollen die Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb verhindern.

Zum anderen soll das Wettbewerbsrecht sicherstellen, dass Wettbewerb auch tatsächlich stattfindet, und Unternehmen nicht durch Kooperation und Absprachen, also Kartelle, versuchen, Wettbewerb auszuschalten, was nicht zuletzt zu Lasten der Konsumenten gehen würde, weil ein Unternehmen, das keine Konkurrenten hat, ganz nach Belieben Preise festsetzen könnte, etc. In diesem weiten Verständnis umfasst das Wettbewerbsrecht daher auch das Kartellrecht.

Grundlegende Rechtsvorschriften

Das Wettbewerbsrecht ist eine Rechtsmaterie, die zum Großteil direkt oder indirekt durch EU-Rechtsvorschriften geregelt ist. So basieren die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb in den einzelnen Mitgliedsstaaten – in Österreich ist es das UWG – auf EU-Richtlinien. Was das Kartellrecht betrifft, gibt es eine Zweigleisigkeit: Sachverhalte, die bloß für die nationalen Märkte relevant sind, unterfallen den Kartellgesetzen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Soweit hingegen der europäische Binnenmarkt betroffen ist, greift das europäische Kartellrecht, das direkt im EG-Vertrag (Art. 81 ff EG-V) geregelt ist. Herauszustreichen ist, dass die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, also der Missbrauch von Marktmacht, gemäß Art. 82 EG-V explizit verboten ist. Auch Unternehmenszusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung unterliegen der Kontrolle der EU („Fusionskontrolle“). Schließlich sind gemäß Art 87 EG-V staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb zu verfälschen drohen, verboten.

Sanktionierung von Verstößen

Verstöße gegen jene Bestimmungen, die die Lauterkeit des Wettbewerbes sicherstellen sollen (also in Österreich das UWG), werden zur Gänze auf der Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten sanktioniert. In Österreich geschieht dies im Wesentlichen vor den Zivilgerichten, wobei zur Klage einerseits die Mitbewerber am Markt und andererseits bestimmte Verbraucherschutzverbände, wie etwa der Verein für Konsumenteninformation (VKI), aber auch die Arbeiterkammer und der ÖGB, berechtigt sind. (Letzteres unterstreicht, dass die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes eben gerade auch den Interessen der Konsumenten dient.) Einzelne schwere Verstöße gegen das UWG, wie beispielsweise die wissentliche Anwendung von aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken (§ 4 UWG), stehen aber sogar unter strafrechtlicher Sanktion.

Bei Verstößen gegen das Kartellrecht ist zu differenzieren: Bei solchen Verstößen, die nur für den österreichischen Markt relevant sind, hat das Kartellgericht – das seine rechtliche Grundlage im Kartellgesetz findet – Geldbußen zu verhängen. Ein Antragsrecht vor dem Kartellgericht kommt dem Bundeskartellanwalt zu, der auch „Amtspartei“ im kartellgerichtlichen Verfahren ist. Für das europäische Kartellrecht ist hingegen die Kommission zuständig. Eine Schlüsselstellung nimmt die Bundeswettbewerbsbehörde ein, der gewissermaßen die Funktion einer Drehscheibe zwischen österreichischem und europäischem Kartellrecht zukommt.

Die Kommission

Die rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit der Kommission findet sich in Art 85 EG-V. Die Kommission verfügt über weitgehende Kompetenzen zur Ermittlung, Verfolgung, Entscheidung und Sanktionierung von Kartellverstößen. Dabei wird die Kommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Mitgliedstaaten tätig; ein Antragsrecht kommt auch Unternehmen bzw. Personen zu, die allerdings ein berechtigtes Interesse darlegen müssen. Im Einzelnen ist das Verfahren sehr komplex geregelt. Die Kommission kann eine Zuwiderhandlung feststellen und Zwangsgelder und Geldbußen verhängen.

Weiters ist die Kommission auch für die Prüfung von Unternehmens-zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung („Fusionskontrolle“) und zur Entscheidung, ob eine gemäß Art 87 Abs 1 EG-V verbotene Beihilfe vorliegt, zuständig.

Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde mit 1. Juli 2002 auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettbG; BGBl I Nr 62/2002) als unabhängige Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde in Wettbewerbsangelegenheiten errichtet. Ihre Leitung erfolgt durch den Generaldirektor für Wettbewerb, der mit Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs 3 WettbG) weisungsfrei und unabhängig gestellt ist. Die Bediensteten der Geschäftsstelle sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben nur an die Anordnungen des Generaldirektors gebunden.

Ziel der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des österreichischen Kartellgesetzes und der europäischen Wettbewerbsregeln entgegenzutreten sowie die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und mit den Entscheidungen der Regulatoren bei der Anwendung des Kartellgesetzes zu gewährleisten. Dabei arbeitet die Bundeswettbewerbsbehörde – wie auch die nationalen Wettbewerbsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten – eng mit der Kommission zusammen.

Probleme des Wettbewerbsrechts

Potenzieller Konflikt zwischen Wettbewerbsrecht und gleichem Zugang zu Dienstleistungen öffentlichen Interesses

Grundsätzlich lässt sich aus sozialdemokratischer Perspektive am EU-Wettbewerbsrecht kritisieren, dass die Sicherstellung eines fairen und unverfälschten Wettbewerbes allein nicht ausreicht, um einen nichtdiskriminierenden und gleichen Zugang zu Dienstleistungen öffentlichen Interesses (wie Wasserver- und Entsorgung, Gesundheitsdienste, öffentlicher Verkehr, etc.) zu ermöglichen, was aber aus sozialdemokratischer Sicht jedenfalls gewährleistet bleiben muss. Mitunter kann das EU-Recht sogar mit diesen Zielen in Konflikt geraten, wobei beispielsweise die bevorstehende Liberalisierung der Postdienstleistungen zu erwähnen ist. Hinsichtlich dieser Problematik sei auf das ausführliche Konzept des BSA „Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von öffentlichem Interesse“⁷ hingewiesen.

Zu starres Verbot staatlicher Beihilfen

Aus sozialdemokratischer Sicht ist weiters das starre Verbot der staatlichen Beihilfen (Art 87 Abs 1 EG-V) als problematisch zu bezeichnen. Es gibt zwar Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen die Kommission eine Beihilfe zulassen *kann*. Diese Ausnahmetatbestände (Art 87 Abs 3 EG-V), die beispielsweise Beihilfen zur Förderung der Kultur oder zur Behebung einer „beträchtlichen“ Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates umfassen, sind allerdings sehr restriktiv und schränken daher die politischen Steuerungsmöglichkeiten wesentlich ein: Beihilfen, die einem sinnvollen sozialen oder ökologischen Zweck dienen, geraten in Konflikt zu Art 87 Abs 1 EG-V.

Komplexes Verfahren und Schwierigkeit des behördlichen Vollzuges mit den bestehenden Mitteln

Die Kontrolle der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen ist umfangreich und mit bestehenden Mitteln (sowohl personell als auch finanziell) nicht immer einfach. So ist nicht nur in der Zusammenschlusskontrolle sondern auch beim Verdacht auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – sowohl die Kommission als auch die einzelnen nationale Wettbewerbsbehörde – auf die Mithilfe der Mitbewerber sowie der einzelnen Beschwerdeführer (hierbei sind selbstverständlich auch natürliche Personen gemeint) angewiesen. Dies allein aus dem einen Grund, da es nicht möglich ist, in jedem Gebiet Spezialist zu sein und die Überwachung auch in einem zu vertretenden Zeitraum stattfinden sollte. Daraus resultiert mitunter eine gewisse „Zahnlosigkeit“, die zur Konsequenz hat, dass es sowohl im europäischen als auch im österreichischen Markt einzelne Bereiche gibt, wo die Marktkonzentration – trotz des wettbewerbsrechtlichen Regel- und Kontrollwerkes – sehr hoch ist. Als allgegenwärtiges Beispiel sei hier der österreichische Lebensmittelmarkt genannt.

Schwierigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund von Kartellverstößen

Da im Kartellverfahren selbst keine Schadenersatzansprüche von Unternehmen bzw. den einzelnen Bürgern geltend gemacht werden können, müssen eventuelle Schadenersatzansprüche in einem separaten Verfahren ausverhandelt werden. Betroffene

⁷ verfügbar unter www.bsa.at – Menüpunkt „EU Arbeitsgruppe“

haben kein Recht auf Akteneinsicht in die Akten des Kartellrechtsverfahrens, was für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen natürlich nicht förderlich ist.

Positive Aspekte des status quo des Wettbewerbsrechtes

Großer Nutzen gerade für Konsumenten durch Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes

Durch den Schutz des Wettbewerbs und somit das Weiterbestehen von Konkurrenten kommt selbstverständlich auch der einzelne Bürger zum Vorteil. Wesentlich hierbei sind beispielsweise die Senkung der Roaming-Gebühren im Mobilfunkbereich ebenso wie die Senkung der SMS-Gebühren oder auch die Verhängung von Geldbußen gegen Microsoft wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu erwähnen.

Es ist daher interessant, zu beobachten, dass ursprünglich alleine zum Schutz des Wettbewerbs konzipierte Regelungen sehr stark zu Gunsten der Konsumenten ausschlagen. Dies ist ein Beispiel für den so genannten „spill over-effect“, der auch in anderen Bereichen des EU-Rechts zu beobachten ist.

Konsumentenschutzrechtliche Gesetzgebung der EU

In diesem Zusammenhang ist weiters zu erwähnen, dass es – wohl ebenfalls als Ausdruck dieses „spill over-effect“ – in den letzten Jahren auf EU-Ebene eine Vielzahl von Rechtsakten gegeben hat, die explizit dem Schutz der Konsumenten dienen. Diese wurden meistens in der Form von Richtlinien erlassen, die von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind, und auch in Österreich ein höheres Schutzniveau und eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen status quo gebracht haben. Herauszustreichen sind beispielsweise die Stärkung der Rechte von Fluggästen,⁸ die Schaffung eines klagbaren Anspruchs auf Ersatz der „entgangenen Urlaubsfreude“ gegenüber dem Reiseveranstalter von Pauschalreisen,⁹ die Herstellung von größerer Transparenz gegenüber dem Verbraucher bei Finanzdienstleistungen,¹⁰ und vieles mehr.

Forderungen des BSA

Aus der Zielsetzung des (europäischen) Wettbewerbsrechtes und den wahrgenommenen Unzulänglichkeiten resultieren die folgenden Forderungen des BSA:

a) Erleichterung der Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen auf Grund von Kartellverstößen

Derzeit ist die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen von Personen, die auf Grund von Kartellverstößen geschädigt wurden, sehr kompliziert und die Rechtslage unklar. Beispielsweise ist umstritten, ob direkt aus Art 81 EG-V (der die Bildung von Kartellen verbietet) Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können, oder ob die einzelnen Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet sind, nach ihrem nationalen Recht eine entsprechende Haftungsgrundlage zu normieren.

⁸ Verordnung 2004/216/EG u.a.

⁹ Richtlinie 90/314/EWG („Pauschalreise-Richtlinie“).

¹⁰ Richtlinie 2004/39/EG („Finanzmarktrichtlinie“).

Vom österreichischen Gesetzgeber ist daher die Schaffung einer eindeutigen rechtlichen Grundlage für solche Schadenersatzansprüche zu fordern, ebenso wie beispielsweise die Möglichkeit der Akteneinsicht für Geschädigte im Kartellverfahren, was die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erleichtern würde.

Die europäische Kommission ist seit längerer Zeit bestrebt, die private Durchsetzung kartellrechtlicher Ansprüche zu verbessern; erwähnt sei insbesondere das Grünbuch der Kommission „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“.¹¹ Diese Bestrebungen der Kommission sollten unterstützt werden, und könnten auch verstärkt in der innerösterreichischen politischen Diskussion kommuniziert werden, um der Forderung nach einer eindeutigen rechtlichen Grundlage für derartige Schadenersatzansprüche im österreichischen Recht mehr Nachdruck zu verleihen.

b) Lockerung des starren Verbotes von staatlichen Beihilfen

Das starre Verbot der staatlichen Beihilfen sollte gelockert werden, indem die Ausnahmetatbestände erweitert werden. Dies würde mehr politische Steuerungsmöglichkeiten beispielsweise im sozialen und ökologischen Bereich schaffen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass sichergestellt bleiben muss, dass einzelne Mitgliedstaaten diese Erweiterung der Ausnahmetatbestände nicht „ausnutzen“ können, um sich bzw. ihren Unternehmen – unter Umständen verschleierte – Wettbewerbsvorteile am europäischen Markt zu verschaffen.

c) effizienteres Verfahren vor den Kartell- und Wettbewerbsbehörden

Die Verfahrensbestimmungen, insbesondere jene im Verfahren vor der europäischen Kommission, sind ausgesprochen komplex. Wünschenswert wäre daher eine Vereinfachung, die ein schnelleres und effizienteres Handeln der EU ermöglicht (was freilich nicht zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit gehen darf), und gleichzeitig eine adäquate finanzielle und personelle Ausstattung.

d) institutionelle Trennung zwischen „Ankläger“ und „Richter“ im Verfahren vor der Kommission

Derzeit kommt der europäischen Kommission im Wettbewerbsverfahren sowohl die Stellung des „Anklägers“, als auch des „Untersuchungsrichters“, als auch des „Entscheidungsorgans“ zu. Diese fehlende institutionelle Trennung ist mit den Ansprüchen an ein modernes rechtsstaatliches Verfahren unvereinbar, zumal von der Kommission Bußgelder in sehr beträchtlicher Höhe verhängt werden können, die im Ergebnis durchaus mit strafrechtlichen Sanktionen vergleichbar sind. Es sollte daher zumindest ein „europäischer Wettbewerbsanwalt“ geschaffen werden, der – vergleichbar mit dem Staatsanwalt – als „Ankläger“ vor der Kommission fungiert, damit das das Verfahren einleitende und das in der Sache entscheidende Organ getrennt sind.

e) Transparenz des EU-Wettbewerbsrechts für den Bürger

Das europäische Wettbewerbsrecht und das Verfahren vor der Kommission sollten für den Bürger objektiv nachvollziehbar sein. Es sollte für den interessierten Bürger möglich sein, sich einfach und schnell zu informieren. Daher sollten zB entsprechende Homepages eingerichtet werden, Exkursionen für Schulen angeboten werden, und dergleichen mehr. Es

¹¹ Abrufbar im Internet unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005_0672de01.pdf .

handelt sich bei der Sicherstellung eines fairen und funktionierenden Wettbewerbes schließlich um eine zentrale Aufgabe der EU, sodass der Bürger auch darüber Bescheid wissen sollte.

f) bessere Kommunikation des Nutzens des Wettbewerbsrechts für den Konsumenten

Es sollte der Nutzen des Wettbewerbsrechts für den Konsumenten viel besser kommuniziert werden. Wenn dem Bürger bewusst wird, dass das EU-Wettbewerbsrecht nicht nur „Selbstzweck“ ist, sondern das Sicherstellen eines funktionierenden Wettbewerbes letztlich jedem einzelnen Konsumenten dient, würde das nicht zuletzt dazu beitragen, die EU in Österreich populärer zu machen. Dasselbe gilt für die weiter oben dargestellte „konsumentenschutzrechtliche Gesetzgebung“ der EU. Dies könnte anlässlich der nächsten Wahlen zum europäischen Parlament herausgestrichen werden, um der „Europamüdigkeit“ entgegenzuwirken; es wäre aber auch die Aufgabe des BSA, diese Aspekte der EU innerhalb der SPÖ überzeugend zu kommunizieren und zugleich auf die Probleme aufmerksam zu machen.

g) Vereinheitlichung von technischen Normen

Derzeit bestehen in Europa in vielen technischen Bereichen wie zB Eisenbahnwesen, Maschinenbau, Verkehrswesen, Bauwesen etc. nur vereinzelt Normen, die die Interoperabilität sicherstellen. Dies ist nicht nur ineffizient, sondern schafft auch Handels- und Markteintrittsbarrieren, was für den Wettbewerb in Europa nicht förderlich ist. Die Vereinheitlichung von solchen Normen wäre daher sinnvoll und würde auch dazu beitragen, dass Europa schneller zusammenwächst. Die schnellere und umfassendere Synchronisierung dieser Normen kann sich somit zu einem Motor des Weiteren europäischen Einigungsprozesses entwickeln. Als legislatives Instrument empfehlen sich hier Verordnungen, die – im Gegensatz zu Richtlinien – nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen, sondern in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar sind.

7 Impressum

BSA EU Arbeitsgruppe Wirtschaft

Gesamtkoordination: Sonja Schneeweiss
Koordination Visionen für die Wirtschaft Europas: Florian Horn
Koordination Geld- und Fiskalpolitik: Marko Koren

BSA - Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16, E-Mail: europa@bsa.at

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben als BSA-Mitglieder und nicht in ihrer beruflichen Funktion ihre Expertise und Meinung eingebracht:

Mag. Franz Bodesinsky war Controller und IT-Berater in großen Finanzdienstleistungsunternehmen, seit 2008 ist er als selbständiger Unternehmensberater und IT-Berater tätig.

Maximilian Eberl studiert Internationale Betriebswirtschaft und ist Sprecher der neuBASIS Arbeitsgruppe "Wirtschaft".

Mag. Florian Horn koordinierte in diesem Papier den Teilbereich "Visionen für die Wirtschaft Europas" und fungierte bereits als Koordinator des BSA-Positionspapiers "Menschenrechte und Antidiskriminierung in der EU". Er arbeitet derzeit hauptsächlich als Rechtsanwaltsanwarter in einer namhaften Wiener Wirtschaftskanzlei.

Ing. Mag. Marko Koren koordinierte in diesem Papier den Teilbereich "Geld- und Fiskalpolitik". Marko Koren ist Bautechniker und Volkswirt. Beruflich ist er für das Portfoliomanagement in einem Schieneninfrastrukturunternehmen zuständig.

Mag.^a Sonja Schneeweiss ist Europasprecherin des BSA, Wirtschaftsinformatikerin, studiert an der WU Wien Volkswirtschaft und ist selbständige Unternehmens- und IT-Beraterin mit Schwerpunkt Risikomanagement.